

27.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - Rzu **Punkt ...** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes**Der federführende Wirtschaftsausschuss und
der Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Die Verlängerung der Exklusivlizenz ist

- europarechtlich nicht geboten, da die Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. EG Nr. L 15 vom 21.01.1998) ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedstaaten den Postmarkt schneller und umfassender liberalisieren können als in der Richtlinie vorgesehen;
- ordnungspolitisch verfehlt, da sie der in Artikel 87f Abs. 2 GG angestrebten vollen Liberalisierung des Postmarktes in Deutschland zuwiderläuft und auch in einem stärker liberalisierten Postmarkt die flächendeckende Versorgung aufgrund der Regelungen des Postgesetzes nicht gefährdet ist;

Ausgeliefert am**30. APR. 2001**

...

(noch Ziff. 1)

- wettbewerbspolitisch bedenklich, da die Wettbewerber der Deutschen Post AG sich bereits auf das in § 51 PostG festgelegte Auslaufen der Exklusivlizenz eingestellt haben;
- verfassungsrechtlich bedenklich, da die Exklusivlizenz nur für eine Übergangszeit (Artikel 143b Abs. 2 Satz 1 GG) verliehen werden kann, eine Verlängerung der ursprünglich bis Ende 1997 befristeten ausschließlichen Rechte der Deutschen Post AG bereits ein Mal durch das heutige Postgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt ist und mit dieser erneuten Verlängerung in bedenklichem Maße u.a. in das Recht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) und in die Eigentumsgarantie (Artikel 14 GG) der Wettbewerber eingegriffen wird;
- auch gesetzeshistorisch nicht zu begründen, da die bei Erlass des Postgesetzes für die Gewährung der Exklusivlizenz maßgeblichen besonderen Belastungen der Deutschen Post AG - Übergang vom Monopolisten zum Wettbewerber, Finanzierung von Pensionslasten und Investitionen in den neuen Ländern – inzwischen nicht mehr bestehen.

- Wi 2. Der Bundesrat bekräftigt seine in BR-Drs. 547/00 (Beschluss) vertretene
(Bei Auffassung, dass das Gesetz zustimmungspflichtig ist.
Annahme entfällt
Ziffer 3)
- Die gesetzliche Exklusivlizenz ist wesentlicher Bestandteil einer Gesamtregelung, die im Sinne von Artikel 87f Abs. 1 GG im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleisten soll. Das hierfür notwendige Bundesgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
- Das Postgesetz dient der Erfüllung dieses in Artikel 87f Abs. 1 GG normierten Gewährleistungsauftrages. Nicht nur der erstmalige Erlass, sondern auch jede Änderung dieses Gesetzes bedarf daher nach Artikel 87f Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.
- ...

(noch Ziff. 2)

Der Hinweis der Bundesregierung auf Artikel 143b Abs. 2 Satz 1 GG geht fehl. Als Übergangsregelung befasst sich Artikel 143b Abs. 2 Satz 1 GG nicht mit der Konkretisierung des Gewährleistungsauftrages. Diese richtet sich ausschließlich nach Artikel 87f GG. Die zeitliche und inhaltliche Festlegung der Exklusivlizenz betrifft diesen Gewährleistungsauftrag für flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen in ihrem Kernbereich und kann zudem nicht ohne Auswirkungen auf andere Regelungen des Postgesetzes (z. B. §§ 52 ff) – deren Zustimmungspflicht außer Zweifel steht – geändert werden.

Artikel 143b Abs. 2 Satz 1 GG zeigt vielmehr, wie verfassungsrechtlich problematisch der Vorschlag der Bundesregierung ist, die Exklusivlizenz um weitere fünf Jahre zu verlängern. Denn er gestattet dem Bundesgesetzgeber lediglich, frühere ausschließliche Rechte des Bundes "für eine Übergangszeit" auf Nachfolgeunternehmen zu übertragen. Die ursprünglich bis Ende 1997 befristeten ausschließlichen Rechte der Deutschen Post AG wurden bereits einmal um fünf Jahre verlängert. Angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung des Postmarktes in Deutschland – insbesondere hinsichtlich des abgeschlossenen Strukturwandels der Deutschen Post AG und des entstandenen berechtigten Vertrauens potentieller Wettbewerber in den Bestand der derzeitigen Befristung – erfüllt eine weitere Verlängerung der Exklusivlizenz nicht mehr die Voraussetzungen einer Lösung "für eine Übergangszeit".

R 3. Zur Eingangsformel

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2)

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Das Postgesetz dient der Erfüllung des in Artikel 87f Abs. 1 GG normierten Gewährleistungsauftrages. Nicht nur der erstmalige Erlass, sondern auch jede Änderung dieses Gesetzes bedarf daher nach Artikel 87f Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.